

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 46 (1939)

**Heft:** 2

**Rubrik:** Handelsnachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sprüchen immer Schritt halten zu können. — Fast alle übrigen Zweige bis hinein in die Textilbekleidungsindustrie sind bei erschwertem Außenhandel vom Binnenmarkt befruchtet worden; sie hielten oder überboten den Vorjahrstand, soweit die Rohstofflenkung das zuließ.

Die deutsche Spinnstoffwirtschaft blickt auf ein Jahr reger Betätigung zurück. Bedarf, Technik und Veredelung stellten

erneut gehörige Ansprüche; sie wurden gemeistert. Die Ausfuhrmühlen freilich wurden vom verstieften Weltmarkt nicht genügend gelohnt. Das Jahr 1939 stellt der deutschen Spinnstoffwirtschaft neue Aufgaben in Fülle, Aufgaben wirtschaftlichster Arbeitsweise, steigender Versorgung des umfassenden Binnenmarktes und nachdrücklicher Ausfuhrpflege. An Arbeit mangelt es nicht.

Dr. A. Niemeyer.

## HANDELSNACHRICHTEN

### Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben im Jahr 1938:

#### 1. Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

|           | Seidenstoffe | Seidenbänder |       |       |
|-----------|--------------|--------------|-------|-------|
| AUSFUHR:  | q 1000 Fr.   | q 1000 Fr.   |       |       |
| Jahr 1938 | 12,750       | 30,668       | 2,056 | 5,810 |
| Jahr 1937 | 15,501       | 36,390       | 2,037 | 5,893 |

#### EINFUHR:

|           | 10,493 | 19,164 | 529 | 1,456 |
|-----------|--------|--------|-----|-------|
| Jahr 1938 | 10,493 | 19,164 | 529 | 1,456 |
| Jahr 1937 | 13,429 | 22,940 | 444 | 1,130 |

#### 2. Spezialhandel allein:

##### AUSFUHR:

|                  |       |       |     |       |
|------------------|-------|-------|-----|-------|
| I. Vierteljahr   | 1,618 | 4,480 | 373 | 1,244 |
| II. Vierteljahr  | 1,387 | 3,789 | 397 | 1,244 |
| III. Vierteljahr | 1,541 | 4,163 | 435 | 1,315 |
| IV. Vierteljahr  | 1,455 | 3,974 | 364 | 1,108 |

Jahr 1938 5,999 16,406 1,569 4,911

Jahr 1937 5,689 17,714 1,657 5,305

##### EINFUHR:

|                  |     |       |    |     |
|------------------|-----|-------|----|-----|
| I. Vierteljahr   | 576 | 1,855 | 22 | 119 |
| II. Vierteljahr  | 423 | 1,303 | 20 | 114 |
| III. Vierteljahr | 589 | 1,608 | 23 | 120 |
| IV. Vierteljahr  | 532 | 1,682 | 20 | 116 |

Jahr 1938 2,120 6,448 85 469

Jahr 1937 2,309 6,735 78 432

### Einfuhr von Seiden- und Rayongeweben nach Großbritannien in den elf Monaten Januar—November:

|                   | 1938       | 1937       |  |  |
|-------------------|------------|------------|--|--|
| Seidene Gewebe:   | sq. yards  | sq. yards  |  |  |
| aus Japan         | 6 979 946  | 7 386 673  |  |  |
| „ Frankreich      | 4 907 502  | 4 808 699  |  |  |
| „ der Schweiz     | 1 106 886  | 1 450 440  |  |  |
| „ anderen Ländern | 1 022 504  | 1 139 044  |  |  |
| Zusammen          | 14 016 838 | 14 784 856 |  |  |

### Seidene Mischgewebe:

|                   | 1938      | 1937      |  |  |
|-------------------|-----------|-----------|--|--|
| aus Frankreich    | 593 278   | 676 180   |  |  |
| „ Italien         | 365 010   | 573 454   |  |  |
| „ der Schweiz     | 187 629   | 210 916   |  |  |
| „ anderen Ländern | 889 244   | 1 575 782 |  |  |
| Zusammen          | 2 053 161 | 3 036 312 |  |  |

### Rayon-Gewebe:

|                   | 1938       | 1937       |  |  |
|-------------------|------------|------------|--|--|
| aus Deutschland   | 3 401 425  | 5 202 168  |  |  |
| „ Frankreich      | 1 800 765  | 1 056 734  |  |  |
| „ der Schweiz     | 1 338 889  | 1 338 229  |  |  |
| „ anderen Ländern | 5 754 097  | 6 672 313  |  |  |
| Zusammen          | 12 295 176 | 14 269 444 |  |  |

### Rayon-Mischgewebe:

|                   | 1938      | 1937      |  |  |
|-------------------|-----------|-----------|--|--|
| aus Deutschland   | 1 192 931 | 1 843 881 |  |  |
| „ Frankreich      | 1 592 873 | 851 807   |  |  |
| „ anderen Ländern | 2 235 929 | 1 375 298 |  |  |
| Zusammen          | 5 021 733 | 4 070 986 |  |  |

**Aus der Praxis der Schiedsgerichte der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft.** — Das Rohseiden-Schiedsgericht hatte sich mit einem Streitfall zwischen einem Großhändler-Fabrikanten und einem Seidenhändler zu befassen. Der Käufer hatte beim Händler im Juli letzten Jahres 53 kg Krepp 6fach, Japan exquis 13/15, Lyonerzwirnung zu Fr. 21.25 je kg gekauft. Der aus dieser Seide hergestellte Stoff zeigte zahlreiche Glanzschußstellen, sodaß der Großhändler-Fabrikant seinem Besteller Taravergütingen in einem größeren Betrage gewähren mußte. Noch vor der Feststellung dieser Fehler, d. h. im August hatte der Großhändler-Fabrikant vom gleichen Händler einen weiteren Posten von 68 kg 8fachen

Krepp 13/15 Japan exquis, prima französische Zwirnung zu Fr. 22.— je kg gekauft. Die von der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich angefertigten Zwirnproben zeigten für diese Ware kein ungünstiges Bild. Bei dem gefärbten Stoff kamen jedoch wiederum zahlreiche Glanzstellen zum Vorschein, sodaß nach Aufarbeitung von 19 kg, der Käufer dem Verkäufer den Rest von 49 kg zur Verfügung stellte und, darüber hinaus, eine Schadenrechnung für die fehlerhaften Stücke einreichte.

Der Käufer vertrat den Standpunkt, daß es sich bei Glanzstellen in solcher Zahl um einen geheimen Fehler handle und überdies grobe Fahrlässigkeit des Zwirners vorliege, für die der Verkäufer aufkommen müsse. Der Verkäufer wiederum erklärte, daß bei dem 6- und 8fachen Krepp gemäß den Bestimmungen der Internationalen Usanzen ein Spezialartikel in Frage komme, der nur zurückgewiesen werden könne, wenn der Fehler auf grober Fahrlässigkeit beruhe, was hier, wie auch die Proben der Seidentrocknungs-Anstalt bewiesen, nicht zutreffe. Es liege aber auch kein geheimer Fehler vor, sodaß der Verkäufer jeder Verantwortlichkeit entheben sei, umso mehr, als auch die Ware in ihrem ursprünglichen Zustand Veränderungen erfahren habe, womit, wiederum laut Vorschriften der Usanzen, eine Verantwortlichkeit des Verkäufers dahinfalle.

Das Schiedsgericht, das an die Bestimmungen der Usanzen gebunden ist, verneinte das Vorhandensein eines verborgenen Fehlers, da die jeweils neben einer Knüpfstelle auftretende ungenügende Drehung des Zwirnes, sich durch normale Untersuchungen einer Seidentrocknungs-Anstalt feststellen läßt. Damit mußten auch die auf das Vorhandensein eines verborgenen Fehlers im Rohmaterial sich stützenden Ansprüche des Käufers abgewiesen werden. Da jedoch die Glanzstellen im Gewebe tatsächlich auf Mängel in der Zwirnerei zurückzuführen sind, die unter Umständen auch durch die vorgeschriebenen Untersuchungen durch die Seidentrocknungs-Anstalt in vollem Umfang nicht in Erscheinung treten, dem Käufer aber nicht zugemutet werden könne noch weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, so hat das Schiedsgericht, aus Billigkeitsgründen, den Parteien eine Verständigung auf Grund einer vom Verkäufer zu leistenden Entschädigung empfohlen. Die Parteien haben dieser Einladung Folge geleistet und den vom Schiedsgericht festgesetzten Betrag anerkannt.

**Schmuggel von Seiden- und Textilwaren in Genf.** — Die Genfer Presse wußte schon seit längerer Zeit von einem großen und seit Jahren andauernden Schmuggel zu melden, der durch eine Anzeige aufgedeckt wurde. Die Transportfirma „Rapid Trafic“ in Genf, die einen eigenen Dienst für die Beförderung von Textilwaren aus Paris und Lyon nach Genf besaß, hatte es verstanden, durch Unterschiebungen von Paketen, Vertrauensmißbrauch und andere Machenschaften verschiedener Art, die Ware zollfrei, oder zu niedrigeren als den vorgeschriebenen Ansätzen hereinzubringen. Die Postpakete, um die es sich im wesentlichen handelt, wurden alsdann von Genf aus einer zahlreichen Kundschaft in der ganzen Schweiz zugestellt, unter Belastung des normalen Zolles und sogar auch allfälliger Kontingentsgebühren. Den Nutzen aus diesen betrügerischen Handlungen haben also nicht die französischen Absender und die schweizerischen Empfänger der Ware eingesteckt, sondern ausschließlich die Inhaber der Transportfirma. Die Zolldirektion hat für diese Hintergehung eine Rechnung von über 300 000 Franken gestellt, während die Firma eine Abfindungssumme von 50 000 Franken leisten wollte. Dieses Angebot wurde zurückgewiesen, sodaß die Angelegenheit vor dem Bundes-Strafgericht ihre Erledigung finden wird; dabei kommen als Höchstmaß der Strafe drei Monate Gefängnis in Frage. Neben dem Inhaber werden sich noch zwei weitere, der Firma angehörende Mit-

schuldige vor Gericht zu verantworten haben. Bei der geschmuggelten Ware handelt es sich in der Hauptsache um seidene und kunstseidene Stoffe in zahlreichen kleinen Posten, um seidene und kunstseidene Strümpfe und um Woll- und Posamentierwaren.

**Niederlande. Zollerhöhungen.** — Die holländischen Kammer haben einer Gesetzesvorlage zugestimmt, durch welche die Regierung ermächtigt wird, gewisse Zollerhöhungen vorzunehmen. Die Regierung beabsichtigt, von dieser Befugnis Gebrauch zu machen, doch ist zurzeit noch nicht bekannt, welche Waren betroffen werden. Man spricht von einer Zollerhöhung von bisher 10 auf 20% vom Wert.

**Ceylon. Einführbeschränkungen.** — Laut einer Meldung des Schweizer. Konsulates in Colombo, verzichtet die Zolldirektion des Landes auf die Einholung von Einfuhrbewilligungen für die der Beschränkung unterworfenen Textilwaren, wenn es sich um Ware aus Ländern handelt, deren Einfuhr die festgesetzten Kontingente nicht erreicht. Diese Voraussetzung trifft vorläufig auf die Schweiz zu. Die Sendungen müssen dagegen nach wie vor von einer Ursprungserklärung, wie auch von einem Ausweis über Menge und Kategorie der Ware begleitet sein. Bei Erzeugnissen aus Seide und Kunstseide, sowie aus Baumwolle und Kunstseide, müssen ferner Angaben über die Zusammensetzung und den gewichtsmässigen Anteil jedes Bestandteiles vorliegen.

# INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

**Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat Dezember 1938:**

|             | 1938<br>kg | 1937<br>kg | Jan.-Dez. 1938<br>kg |
|-------------|------------|------------|----------------------|
| Mailand     | 423 650    | 329 115    | 3 521 230            |
| Lyon        | 168 199    | 166 780    | 1 794 518            |
| Zürich      | 20 077     | 20 444     | 197 885              |
| Basel       | 8 686      | 6 973      | 70 369               |
| St. Etienne | —          | 6 853      | —                    |
| Turin       | 10 413     | 13 301     | 79 898               |
| Como        | 12 937     | 12 617     | 106 995              |
| Vicenza     | 21 137     | 16 601     | 302 524              |

Schweiz

## Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer.

— Das Gesetz vom 24. Juni 1938 gilt für die öffentlichen und privaten Betriebe des Handels, der Industrie und des Handwerks, mit Einschluß der Heimarbeit. Die Arbeitnehmer, die in den von diesem Gesetz erfaßten Betrieben beschäftigt werden, müssen das 15. Altersjahr vollendet haben. Von den gesetzlichen Bestimmungen sind ausgenommen die Familienmitglieder der Betriebsinhaber und Personen, die ausschließlich landwirtschaftliche oder häusliche Dienste verrichten. Kinder, die das 13. Altersjahr vollendet haben, dürfen für Bo-

tengänge und überdies, im Handel, für leichte Hilfsarbeiten verwendet werden. Kinder, die das 14. Altersjahr vollendet haben, können während lang andauernden, über das übliche Ferienmaß hinausgehenden gesetzlichen Unterbrechungen des Schulbesuches auch in anderen Betrieben zu leichten Hilfsarbeiten herangezogen werden. Die dem Gesetz unterstellten Betriebe haben ein Verzeichnis zu führen, in welchem alle beschäftigten Personen unter 18 Jahren mit Angabe ihres Geburtsdatums ersichtlich sind.

In diesem Zusammenhang wird Artikel 70, Absatz 2 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Der Aufenthalt in den Arbeitsräumen ist Kindern, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, nicht gestattet. Behördliche Ausnahmewilligungen bleiben vorbehalten.“

Ferner wird Artikel 2, Absatz 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt: „Als Lehrlinge im Sinne des Gesetzes gelten die aus der Primarschulpflicht entlassenen Minderjährigen vom vollendeten 15. Altersjahr an, die in einem öffentlichen oder privaten Betrieb arbeiten, um einen bestimmten unter das Gesetz fallenden Beruf zu erlernen“.

Die Durchführung des Gesetzes liegt den Kantonen ob. Der Bundesrat hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über das Mindestalter der Arbeitnehmer auf den 1. März 1940 festgesetzt.

## Betriebs-Uebersicht der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich

### **Im Monat Dezember 1938 wurden behandelt:**

| <b>Seidensorten</b>          | Franz. Levante,<br>Adrianopel,<br>Tussah etc. | Italienische | Canton | China<br>weiß | China<br>gelb | Japan<br>weiß | Japan<br>gelb | Total  | Dezember<br>1937 |
|------------------------------|---|--------------|--------|---------------|---------------|---------------|---------------|--------|------------------|
|                              | Kilo  | Kilo         | Kilo   | Kilo          | Kilo          | Kilo          | Kilo          | Kilo   | Kilo             |
| <b>Organzin . . . . .</b>    | 971   | 1,881        | —      | 122           | 103           | 1,406         | —             | 4,483  | 6,017            |
| <b>Trame . . . . .</b>       | 160   | 86           | —      | 410           | —             | 4,162         | —             | 4,818  | 2,822            |
| <b>Grège . . . . .</b>       | 331   | 31           | —      | 1343          | —             | 7,515         | 609           | 9,829  | 11,542           |
| <b>Crêpe . . . . .</b>       | —   | 64           | —      | —             | —             | 883           | —             | 947    | 63               |
| <b>Rayon . . . . .</b>       | —   | —            | —      | —             | —             | —             | —             | 153    | —                |
| <b>Crêpe-Rayon . . . . .</b> | —   | —            | —      | —             | —             | —             | —             | —      | —                |
|                              | 1,462   | 2,062        | —      | 1,875         | 103           | 13,966        | 609           | 20,230 | 20,444           |

  

| <b>Sorte</b>                 | <b>Titrierungen</b> |                   | <b>Zwirnung</b> | <b>Stärke u.<br/>Elastizität</b> | <b>Stoff-<br/>muster</b> | <b>Ab-<br/>köchungen</b> | <b>Analysen</b> |                     |  |  |
|------------------------------|---------------------|-------------------|-----------------|----------------------------------|--------------------------|--------------------------|-----------------|---------------------|--|--|
|                              | Nr.                 | Anzahl der Proben | Nr.             | Nr.                              | Nr.                      | Nr.                      | Nr.             |                     |  |  |
| <b>Organzin . . . . .</b>    | 77                  | 2,100             | 44              | 48                               | —                        | 7                        | 7               | Rohbaumwolle kg 7.— |  |  |
| <b>Trame . . . . .</b>       | 42                  | 870               | 39              | 12                               | —                        | 13                       | 20              | Baumwollgarn „ 3.—  |  |  |
| <b>Grège . . . . .</b>       | 134                 | 4,980             | —               | 3                                | —                        | 15                       | —               |                     |  |  |
| <b>Crêpe . . . . .</b>       | —                   | —                 | 6               | 1                                | —                        | —                        | 6               |                     |  |  |
| <b>Rayon . . . . .</b>       | 28                  | 303               | 11              | 9                                | —                        | —                        | —               |                     |  |  |
| <b>Crêpe-Rayon . . . . .</b> | 11                  | 258               | 22              | 35                               | —                        | —                        | 3               |                     |  |  |
|                              | 292                 | 8,511             | 122             | 108                              | 32                       | 35                       | 36              |                     |  |  |